



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing, Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Sch_WSGVO Obermainbach

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen 4, 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd; Verordnungsbeschluss

Anlagen:

- 1) Übersichtstabelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit Abwägungsvorschlägen
- 2) Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlagen für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd
- 3) Übersichtskarte bisheriges Schutzgebiet / neues Schutzgebiet

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	02.10.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.10.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in Anlage 1 dargestellten Abwägungsempfehlungen zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren werden als Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Die Verordnung der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Brunnen 4, 5 und 6 für die öffentliche Wasserversorgung im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd wird in der als Anhang 2 beigefügten Fassung mit Karte beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das förmliche Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiete Obermainbach/Süd wurde durchgeführt. Die in dem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, die erhobenen Einwendungen und die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Fachbehörde sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Im Verfahren vorgebrachte Anregungen konnten teilweise berücksichtigt und in den Verordnungsentwurf eingearbeitet werden.

Nach nunmehr vorliegender abschließender Stellungnahme des Wasserwirtschafts-amtes empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, die in **Anlage 1** dargestellten Abwägungsempfehlungen zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren als Abwägungsergebnis zu beschließen. In Folge dessen soll die Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung beschlossen werden.

Durch die Neufestsetzung ändert sich der Schutzgebietsumfang. Es ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Umgriffs der engeren Schutzzone. Der Umgriff der weiteren Schutzzone verlagert sich in Teilflächen und vergrößert sich im Süden und Südosten. Zudem wird die Wasserschutzgebietsverordnung an die aktuelle Muster-Wasserschutz-gebietsverordnung und fachliche Arbeitshilfen mit Differenzierungen, die in Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgten, angepasst.

II. Sachvortrag

1. Sachstand allgemein

Die Stadtwerke Schwabach GmbH betreibt zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach (ausgenommen Stadtteile Penzendorf, Schaftnach, Schwarzach) eine nach und nach gewachsene Trinkwassergewinnung, die zurzeit aus 5 Quelfassungen (Bereich Oberreichenbach, Landkreis Roth) und 12 Tiefenbrunnen in 4 Gewinnungsgebieten im Stadtgebiet Schwabach (Obermainbach/Süd, Schwabachgrund/Mitte, Brünst/Nord und Wolkersdorf) besteht.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung vom 29.05.2020 über die erforderliche und erfolgte Neubeantragung der entsprechenden Wasserentnahmerechte (Bewilligungen) bei der unteren Wasserrechtsbehörde im Umweltschutzamt durch die Stadtwerke Schwabach GmbH informiert. Beantragt wurden dabei die entsprechenden Bewilligungen für die drei Gewinnungsgebiete Obermainbach/Süd, Schwabachgrund/Mitte und Brünst/Nord. Zurückgestellt ist derzeit aufgrund verschiedener Arbeiten noch das Gewinnungsgebiet in Wolkersdorf. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt sind hier die entsprechenden Anträge bis 31.08.2024 zu stellen.

Mit der Beantragung der Bewilligungen war es erforderlich, auch die entsprechenden Wasserschutzgebiete im Hinblick auf die Ausdehnung der Schutzgebietszonen zu überprüfen und den Verbotskatalog an die aktuelle Musterschutzgebietsverordnung anzupassen. Zum jeweiligen Gewinnungsgebiet soll künftig auch ein eigenes Wasserschutzgebiet in einer eigenen Verordnung festgesetzt sein (bislang: eine Verordnung für die Gewinnungsgebiete in Obermainbach, Schwabachgrund und Wolkersdorf, eine Verordnung für das Gewinnungsgebiet in der Brünst).

Der Stadtrat beschloss am 29.05.2020 auf Grundlage der seitens des Antragstellers vorgelegten Verordnungsentwürfe und der zugehörigen Karten die Einleitung des Verfahrens zur Anpassung/Festsetzung der Wasserschutzgebiete für die betreffenden drei Gewinnungsgebiete. Unterschiede bei der Ausgestaltung des jeweiligen Schutzgebietskataloges ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung der unterschiedlichen

örtlichen Gegebenheiten.

2. Bewilligung Grundwasserentnahmen Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd

Das förmliche Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer Bewilligung wurde inzwischen abgeschlossen. Mit Bescheid vom 23.06.2023 konnte die Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd mit einer Gesamtentnahmemenge von max. 1.100.000 m³/a für das gesamte Gewinnungsgebiet (einschl. des auf dem Landkreisgebiet Roth gelegenen Brunnens 4) befristet bis 31.12.2053 erteilt werden. Die Wasserentnahmerechte wurden dabei in Abstimmung mit den Fachbehörden je Gewinnungsgebiet (bislang je Brunnen) erteilt. Der Brunnen 4 verfügt zudem über eine eigene bis Ende 2032 gültige Erlaubnis des Landratsamtes Roth.

Der Unternehmer hat dabei nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ein Vorfeldmessstellennetz für eine repräsentative Erfassung des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungen im Stadtgebiet Schwabach zu errichten, um die quantitative Entwicklung des genutzten Grundwasserleiters hinreichend sicher zu beobachten und zu bewerten. Ein Konzept für dieses Vorfeldmessstellennetz (u.a. Ausbau, Lage und Anzahl der Messstellen) ist spätestens bis 31.12.2025 den Behörden zur Prüfung vorzulegen. Die Errichtung des Messstellennetzes hat spätestens bis 31.12.2027 zu erfolgen.

3. Festsetzung des Wasserschutzgebietes und Anpassung der Verordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd

Zum Schutz des Gewinnungsgebietes ist die Neufestsetzung bzw. Anpassung des Schutzgebietsumgriffs sowie die Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung an die aktuellen Gegebenheiten und Bestimmungen zwingend notwendig. Die vom Antragsteller aufgrund entsprechender hydrogeologischer Gutachten beantragte und vom Stadtrat am 29.05.2020 als Verordnungsentwurf für die Durchführung des Verfahrens als Grundlage gebilligte Neufestsetzung/Anpassung des Wasserschutzgebietes im Gewinnungsgebiet Obermainbach Süd beinhaltet dabei insbesondere folgende Kerninhalte:

Schutzgebietsumgriff:

Im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd wurden die Schutzgebietsgrenzen und die Abgrenzung der engeren und weiteren Schutzzone auf Grundlage der zwischenzeitlichen Aufgabe des bisherigen Tiefbrunnens 3 auf Basis der beantragten Entnahmemengen und der hydrogeologischen Bedingungen fachlich überprüft. Daraus ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Umgriffs der engeren Schutzzone. Der Umgriff der weiteren Schutzzone vergrößert sich. Zudem verlagert diese sich in Teilflächen. Im Schutzgebiet liegen in der engeren Schutzzone überwiegend Waldflächen, teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen, in der weiteren Schutzzone ebenso überwiegend Waldflächen und teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein erheblicher Teil des Schutzgebietes liegt im Landkreis Roth. Das Verfahren wurde daher in enger Abstimmung (Einvernehmen) mit dem Landratsamt Roth durchgeführt.

Die Änderungen im vorgesehenen Geltungsbereich sind aus **Anlage 3** ersichtlich.

Schutzgebietskatalog:

Beantragt und erforderlich ist eine Anpassung des Schutzgebietskatalogs an die derzeitige Musterschutzgebietsverordnung, da der Schutzgebietskatalog der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung nicht mehr den fachlich anerkannten notwendigen Anforderungen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung entspricht. Neu und erforderlich ist insbesondere die Regelung, dass in der engeren Schutzzone das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist u.Ä. verboten ist. Die engere Schutzzone besteht zwar überwiegend

aus Waldflächen. Es befinden sich aber auch einige landwirtschaftliche Flächen in ihr. Soweit Bewirtschaftungsauflagen, wie z.B. das Aufbringungsverbot von Wirtschaftsdünger, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung einschränken und wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese entsprechend § 8 der Schutzgebietsverordnung auszugleichen bzw. ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung eine Entschädigung zu leisten.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2020 erfolgte zwischenzeitlich die Durchführung des erforderlichen Verfahrens zum Verordnungserlass durch die Verwaltung:

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Erhalt eines hinreichenden Grundwasserschutzes noch Änderungen am ursprünglich seitens des Antragstellers vorgeschlagenen und vom Stadtrat am 29.05.2020 beschlossenen Schutzgebietsverordnungsentwurfs für notwendig gehalten. Diese wurden in den neuen Verordnungsentwurf vor Verfahrensbeginn eingearbeitet.

Auf Grundlage des geänderten Verordnungsentwurfs erfolgte im Juli 2020 die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte nach vorheriger fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Schwabach sowie den betroffenen Gemeinden Büchenbach und Kammerstein sowie dem Landratsamt Roth vom 03.08.2020 bis 02.09.2020. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden mit den Einwendungsführern und den Fachbehörden in einem Erörterungstermin am 03.06.2022 erörtert.

Aufgrund Änderung der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung im Verfahrensverlauf wurde nach Beginn des Verfahrens und bereits erfolgter Durchführung der Beteiligung und Auslegung nochmals eine Anpassung des Verordnungsentwurfes (Nr. 2 und 4 der Anlage 2 des Verordnungsentwurfes) an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommen. Aufgrund Art. 73 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG erfordert dies keine Wiederholung von Verfahrensschritten, es würde eine individuelle Anhörung evtl. Änderungs betroffener genügen. Da im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stallungen bzw. JGS-Anlagen bestehen, war auch eine individuelle Anhörung nicht erforderlich. Auf die Anpassung wurde im Rahmen des Erörterungstermins zudem explizit hingewiesen und die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Die in dem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen, die erhobenen Einwendungen und die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Fachbehörde sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Im Verfahren vorgebrachte Anregungen konnten teilweise berücksichtigt und in den Verordnungsentwurf eingearbeitet werden. Daneben wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die erfolgten Änderungen erfordern aufgrund ihrer Geringfügigkeit aus Sicht der Verwaltung keine Wiederholung von Verfahrensschritten.

Nach nunmehr vorliegender abschließender Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, die in **Anlage 1** dargestellten Abwägungsempfehlungen zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren als Abwägungsergebnis sowie die Wasserschutzgebietsverordnung für das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung zu beschließen.

4. Weiteres Verfahren

Soweit der Stadtrat den Erlass der als Anlage 2 beigefügten Wasserschutzgebietsverordnung beschließt, erfolgen anschließend die entsprechende Ausfertigung und die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Schwabach, des Landkreises Roth und die ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Büchenbach und Kammerstein sowie die Benachrichtigungen über die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken. Entsprechend § 10 Abs. 1 soll die Verordnung zum 01.01.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig

treten nach § 10 Abs. 2 die das Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd betreffenden Regelungen der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft. Da die bisherige Schutzgebietsverordnung insbesondere auch das Schutzgebiet Wolkersdorf umfasst, bleibt sie bis zu einer auch dortigen Neuregelung in Kraft.

III. Kosten

Durch die Wasserschutzgebietsverfahren entstehen keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.